

NJW

Neue Juristische
Wochenschrift

Salvatorisches unter Sonstiges



Täglich entwerfen Juristen Verträge. Vertragsgegenstand, Leistung, Gegenleistung, Haftung – alles wird routiniert formuliert. Und schließlich vergisst niemand, unter „Sonstiges“ bei Bedarf die Schriftform, das anwendbare Recht sowie den Gerichtsstand zu regeln. Ebenso wenig fehlt die Salvatorische Klausel. Also wird diktiert oder geschrieben: „Sollte eine Regelung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren.“ So oder so ähnlich liest – meistens: überliest – man es immer wieder.

In unseren ersten Semestern haben wir es aber anders gelernt. § 139 BGB, dem mit der Salvatorischen Klausel entgegengetreten werden soll, ordnet nach seinem Wortlaut im Zweifel die Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts an, auch wenn nur ein Teil nichtig ist. Die Rechtsprechung hat dafür gesorgt, dass diese Norm über den Wortlaut hinaus auch alle Arten der Unwirksamkeit erfasst. So weit, so gut.

Warum aber finden sich in der täglichen Rechtspraxis – auch in renommierten Formularbüchern! – in erheblicher Anzahl Verträge mit Salvatorischen Klauseln, in denen von der Nichtigkeit – also dem originären Anwendungsfall des § 139 BGB – gar nicht die Rede ist, sondern nur von der Unwirksamkeit? Und was soll aus einer so eingeschränkt formulierten Klausel folgen? Kommt im Fall einer Teilnichtigkeit doch wieder die Zweifelsregelung des § 139 BGB zum Zuge, da nur bei einer Teilunwirksamkeit eine Aufrechterhaltung des Vertrags im Übrigen gewollt ist? Oder soll der Vertrag bei einer Teilnichtigkeit erst recht aufrechterhalten werden, wenn schon eine Teilunwirksamkeit den Vertrag bestehen lässt?

Fragt man die Verfasser solcher Klauseln, warum sie die Teilnichtigkeit nicht ausdrücklich in die Salvatorische Klausel einbeziehen, so gibt es typischerweise keine Begründung. Vielmehr wird ein Versehen eingeräumt und die Teilnichtigkeit als weiterer Anwendungsfall hinzugefügt. Wenn aber die Teilnichtigkeit so auffallend oft übergangen wird, so fragt es sich, ob es dafür andere Ursachen gibt. Ist es möglicherweise ein durch internationale Unternehmen bzw. Kanzleien nach Deutschland transportiertes ausländisches Rechtsverständnis, das die Unterscheidung unseres BGB zwischen Unwirksamkeit und Nichtigkeit nicht kennt und unesehen übernommen wird?

Umgekehrt sollte es sein: law made in Germany – und zwar richtig! Und dazu tun wir gut daran, uns immer wieder der Grundlagen des BGB zu erinnern!

Rechtsanwalt Dr. Frank Mitzkus, Hamburg